

Definitoren, des Generals, des Provincials, des Guardian, der Lectoren u. s. w.). Der zweite Band beschäftigt sich mit den Relationen der Ordensleute mit der Außenwelt und mit den verschiedenen Privilegien. Von besonderem Interesse sind die Capitel de Judiciis, de delictis et de poenis. Gute alphabetische Register beschließen das Ganze.

Salzburg.

J. Mäsf, emer. Professor.

Decrete und Erlässe der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Maria Laach.

(Todtenmessen.) Kann für einen Verstorbenen, dessen Familie nicht in der Lage ist, die Auslagen für die feierliche Requiemsmesse zu bestreiten, eine stille Requiemsmesse, welche sich derselben Vorrechte wie die gesungene erfreut, gelesen werden? Diese an sie gestellte Frage beantwortete die Ritencongregation mit Ja, wofür nur an Sonn- und Festtagen nicht die Festmesse ausfalle. (S. Rit. C. d. d. 12 Juni 1899.)

(Bischöflicher Thronessel.) Kann ein Bischof einem anderen zu einer Feierlichkeit eingeladenen Bischöfe den Thronessel mit der üblichen Assistenz abtreten? Die Ritencongregation beantwortete diese Frage mit Ja, machte jedoch die Einschränkung, daß die Cardinalbischöfe und Cardinäle in ihren Titelfkirchen nur Cardinälen, und die Cardinäle extra curiam ebenso nur an Cardinäle den Thronessel abtreten können, wie auch, daß der zur Feier geladene Bischof nicht der Coadjutor oder Weihbischof der Diocese selbst, noch der Generalvicar oder ein Canonicus der Kirche sein dürfe. (S. Rit. C. d. d. 9 Maji 1899.)

(Ehedispens auf dem Todtenbette.) Der heilige Vater Leo XIII. hatte durch ein Decret der S. R. Un. Inqu. d. d. 20. Febr. 1888 den Bischöfen die Vollmacht gegeben, entweder selbst oder im Delegationswege mit Personen auf dem Sterbebette von öffentlichen Ehehindernissen zu dispensieren, wenn keine Zeit übrig bleibe, an den apostolischen Stuhl zu recurrieren. Auf eine Anfrage, ob diese Ehedispens auch dann gestattet sei, wenn jene Personen zwar schwer krank seien, aber actuell nicht im Concubinate lebten, antwortete die heilige Inquisition mit Nein unter Berufung auf einen früher dem Erzbischof von St. Jago de Compostella in gleicher Sache gegebenen Entscheid. (S. R. Unv. Inqu. d. d. 5 Maji 1899.)

(Facultates dispensandi.) Ein Decret der S. R. Un. Inq. d. d. 24. Nov. 1897 gab den Entscheid, daß die Facultäten, welche der heilige Stuhl den Ordinarien der Diocese habitualiter verliehen, nicht durch den Tod des Vorgängers aufhören, sondern auf dessen Rechtsnachfolger übergehen nach Art und Weise des Decretes derselben Congregation vom 20. Februar 1888 bezüglich der Ehedispensen. Auf eine Anfrage, ob mit jenem Decrete:

1. alle speciellen Facultäten, welche der heilige Stuhl den Bischöfen und Ordinarien habitualiter gegeben, auch jene mit einbegriffen seien, welche den Ordinarien auf bestimmte Zeit gegeben seien und deren sie sich nach Gutdünken bedienten, wie z. B. die Facultäten „de Poenitentiaria dictae,“ die Facultät Messen zu reducieren u. mit einbegriffen seien;

2. ob die Facultät kirchliche Paramente zu segnen und die Delegationsgewalt hiezu, auch auf den Capitelvicar übergehe, obwohl dieser die bischöfliche Würde nicht habe;

3. ob diese Vollmacht auch jene Facultäten mit einbegreife, welche den Bischöfen nur in bestimmter Anzahl verliehen sei, wie z. B. die Facultät mit den Ordinationstitel zu dispensieren.

Auf alle diese drei Fragen wurde mit Ja geantwortet.

(Mittlere Zeit) Ein Entscheid der S. R. Unv. Inq. d. d. 11 Aug. 1899 dürfte weitere Kreise interessiren. Es wurde von Holland aus in Rom angefragt, ob für das jejunium naturale und ähnliche Verpflichtungen, die mittlere Orts- oder die wahre Sonnenzeit maßgebend sei. Der heilige Stuhl stellte es frei, sich nach der einen oder anderen Zeit ad libitum zu richten.

(Ehedispens.) Brautleute, welche in einer Pfarrei während sechs Monate verweilt haben, können auch, wenn sie nicht die Absicht haben, dort zu bleiben, getraut und von etwaigen Ehehindernissen dispensiert werden, da angenommen wird, daß sie während dieser Zeit ein „Quasi-domicil“ erworben haben.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Ein gutes fruchtbares Jahr war es, das nun zu Ende geht. Dem milden Winter folgte ein blüthenschmucker Frühling, streute mit dem Samen frohe Verheißungen in das Land, die der Sommer getreulich zeitigte; reichliche Ernte gab es an allen Feldfrüchten, duftiges Heu auf den Wiesen, daß alle zufrieden sein konnten. Dann kam auch der Herbst, der gerne gesehene Gast, der sonst mit seinem Malergeräthe frisch und froh durch Flur und Hag streift und zum Zeitvertreibe auf das fahlgewordene Grün der Bäume neue Farben aufträgt in hellen Tönen, gelb und roth, so und so, wie es ihm in guter Laune gefällt.

Diesesmal aber kam er in übler Laune zu Wasser gefahren ins Land. Sicher that er so im Auftrage des hohen Herrn der Natur, der uns ernst und streng zeigen wollte, daß es alles in seiner Hand habe und so lenke, wie er es zu unserer Prüfung und Buße für nöthig halte.

Der Herbst begann mit dem grauenhaften Hochwasser, welches fast plötzlich hereinbrach und in ein paar Tagen an Grundstücken und Gebäuden, Dämmen und Schutzhauten, Bahnen, Straßen und Brücken in unserem Lande Oesterreich allein einen Schaden von vielen Millionen anrichtete, eine Reihe von Menschenleben mit sich riß, überall Elend und Jammer hinter sich ließ. Als die Wolken sich endlich hoben, zeigten sich die Gebirge mit Schnee bedeckt, es folgte vorzeitiger Frost, in den Niederungen Reif und Eis, alles Laubwerk fengend, als wäre wabernde Feuerlohe darüber hingefahren.

Das war des Herbstes Eintritt, so grimmig, daß alles vor ihm zitterte. Kaum hatte er aber seinen strengen Auftrag vollführt, legte er